

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates (5/2025)

Sitzungstermin: 20.05.2025
Sitzungsbeginn: 20.00 Uhr
Sitzungsende: 22.22 Uhr

Ort: Rathaus, Sitzungssaal, Schranenplatz 1

Anwesende:

Bürgermeister:
Dagmar Händler

Vizebürgermeisterin:
Natalie Scharschon

Geschäftsführende Gemeinderäte:
Mario Herker
Margit Möstl-Frais
Christoph Reisacher
Paul Tschirk

Gemeinderäte:
Eduard Bugelnig
Georg Grill
Johanna Hofer
Barbara Hollergschwandtner
Benjamin Freudl
Kurt Kopf
Claudia Moser-Straitz
Ann-Kathrin Nebuda
Heinrich Hubert Reiner
Martin Slomka
Anna-Marie Spreitzhofer-Pinter
Ing. Christian Tschirk
Viktoria Vöhringer
Anna von Balthazar

Entschuldigt abwesend waren:
Alexander Keller
Harald Mezriczky
Jürg Schönenberger

Die Sitzung ist öffentlich, die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Angelobung eines neuen Gemeinderates**
- 2. Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse**
- 3. Bestellungen / Entsendungen**
- 4. Bürger fragen den Gemeinderat – maximal 15 Minuten**
Fragen bitte spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Gemeinde einbringen (Donnerstag, 15.5.2025)
- 5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzungen öffentlicher Teil**
- 6. Rechnungsabschluss 2024**
 - 6.1. Schulerhaltsbeiträge aufgrund des RA 2024
 - 6.2. Rechnungsabschluss 2024
- 7. 1. Nachtragsvoranschlag 2025**
- 8. Aufnahme von Darlehen lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2025**

Sitzungsverlauf

Es liegen 6 Dringlichkeitsanträge vor:

Antrag 1 – Tschirk P.

Top 10 Vermietung von Räumen im Bürowürfel zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.

①

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den

Antrag,
nachstehenden Verhandlungsgegenstand

**10. Vermietung von Räumen im Bürowürfel
zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.**

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Im nicht-öffentlichen Teil der heutigen Sitzung sollen zwei Mietverträge beschlossen werden, mit denen Räumlichkeiten des Bürowürfels für mehrere Jahre an Privatpersonen zur gewerblichen Nutzung vermietet werden. Solch langfristige Bindungen der Marktgemeinde betreffen nicht nur die unmittelbaren Vertragspartner, sondern die gesamte Bevölkerung: Es geht um den Umgang mit kommunalem Eigentum, um Einnahmen für das Gemeindebudget, um Chancengleichheit bei der Vergabe bzw. der Nutzung öffentlicher Infrastruktur und letztlich um die wirtschaftliche Entwicklung unseres Ortes. Gerade weil diese Entscheidungen weit über die heutige Sitzung hinauswirken, ist volle Transparenz geboten. Die Bevölkerung hat ein berechtigtes Interesse, die Hintergründe zu erfahren und ihre politischen Vertreter: innen daran zu messen, wie verantwortungsvoll sie mit Gemeindegut umgehen. Um den Zweck dieses Antrages zu erreichen, muss dieser als Dringlichkeitsantrag vor der Beschlussfassung über die Mietverträge von Räumen im Bürowürfel eingebracht werden.

 Christian Tschirk
  Paul Tschirk
  Johanna Hofer
 Anna Spreitzhofer-Pinter
  Benjamin Freudl
  Kopf
 Dr. Eduard Buser
  Dr. Martin Slopica

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Top 10 Vermietung von Räumen im Bürowürfel zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.



Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

dafür: **8 (SPÖ, GUT, Neos)**

dagegen: **11**

Enthaltung:

Antrag 2 – Tschirk P.

Top 11.1 Änderung eines Pachtvertrages

Top 11.2 Vergabe eines Grundstücksteiler Ruffenbrunn (entlang Eselhaltung)

Top 11.3. Sendeanlage Adlerhof – Vertragsverlängerung

Top 11.4 Vermietung einer Garage Kaj. Schellmannngasse

zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.

2






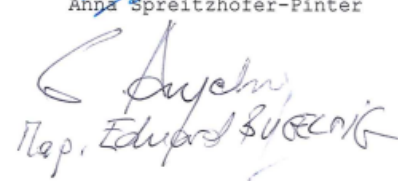
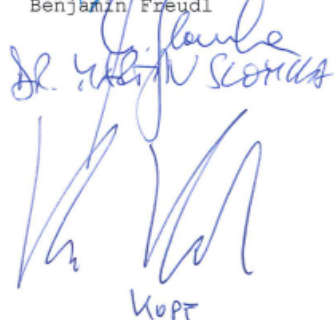
Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den

Antrag,
nachstehende Verhandlungsgegenstände

- 11.1 Änderung eines Pachtvertrages
- 11.2 Vergabe eines Grundstücksteiles Ruffenbrunn (entlang Eselhaltung)
- 11.3 Sendeanlage Adlerhof Vertragsverlängerung
- 11.4 Vermietung Garage Kaj. Schellmannngasse

zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:
Gemeinderatssitzungen sind öffentlich, damit die Menschen nachvollziehen können, wie ihre gewählten Vertreter: innen z.B. mit dem Vermögen der Gemeinde umgehen. Auch die Veräußerung, Verpachtung oder Belastung von Gemeindeliegenschaften ist Teil dieser Vermögensverwaltung. Deshalb besteht hier ein besonderes Transparenz- und Kontrollinteresse der Öffentlichkeit, das nur gewahrt bleibt, wenn diese Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung behandelt werden. Um den Zweck dieses Antrages zu erreichen, muss dieser als Dringlichkeitsantrag vor der Beschlussfassung über die Grundstückangelegenheiten eingebracht werden.

 Christian Tschirk
  Paul Tschirk
  Johanna Hofer
 Anna Spreitzhofer-Pinter
  Benjamin Frendl
 Rep. Eduard Svecenig
 Kopp

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Top 11.1, 11.2, 11.3 und 11.4 zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

dafür: **8 (SPÖ, GUT, Neos)**

dagegen: **11**

Enthaltung:

Antrag 3 – Tschirk P.

Top 12 Interne Geschäftsordnung Arbeitskreise
zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.

3

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß §
46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den



Antrag,
nachstehenden Verhandlungsgegenstand

**12. Interne Geschäftsordnung Arbeitskreise
zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.**

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen
und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:
Unserer Auffassung nach besteht kein Grund die interne
Geschäftsordnung der Arbeitskreise im nicht-öffentlichen Teil
der heutigen Sitzung zu behandeln da diese ausschließlich
Verfahrensregeln, die sich der Gemeinderat für die zukünftige
Durchführung von Arbeitskreisen selbst auferlegt, erhält. Ein
Ausschluss der Öffentlichkeit ist hierbei weder rechtlich
erforderlich noch sachlich begründbar. Insbesondere in
Anbetracht der Tatsache, dass die Bevölkerung die Möglichkeit
haben soll zu verstehen, wie die lokale Politik in
Gumpoldskirchen in ihren Arbeitskreisen arbeitet sollte die
Debatte über die Geschäftsordnung im öffentlichen Teil der
heutigen Sitzung erfolgen. Um den Zweck dieses Antrages zu
erreichen, muss dieser als Dringlichkeitsantrag vor der
Beschlussfassung über die Interne Geschäftsordnung der
Arbeitskreise eingebracht werden.


Christian Tschirk
 
Paul Tschirk
 
Johanna Hofer


Anna Spreitzhofer-Pinter
 
Benjamin Freudl


Mag. Edmund FUSENIG
 
Johann Schuster


Kurt

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Top 12 zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung rückzuverweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

dafür: **8 (SPÖ, GUT, Neos)**

dagegen: **11**

Enthaltung:

Antrag 4 – Bugelnig.

Top 6 RA 2024 auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen

④

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den

Antrag,

den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung 05/2025 am 20. Mai 2025 **Tagesordnungspunkt „Öffentlicher Teil 6. Rechnungsabschluss 2024“ auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertragen** und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

„Gemäß § 82a Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung sowie Punkt 4.3 der Anlage 5 der VRV 2015 ist der Rechnungsabschluss nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich zu begründen. Wir ersuchen daher um nachträgliche Vorlage einer sachlichen Begründung aller wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss 2023, da eine sachgemäße Genehmigung durch den Gemeinderat ohne diese Informationen nicht verantwortungsvoll erfolgen kann.“

Es gibt klare gesetzliche Grundlagen, auf die wir uns berufen, um die inhaltliche Begründung von Abweichungen im Rechnungsabschluss der Gemeinde Gumpoldskirchen zum Voranschlag 2024 und zum Rechnungsabschluss 2023 einzufordern. Maßgeblich sind hier insbesondere die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO) sowie die VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

1. NÖ Gemeindeordnung 1973 (idGF): § 82a Abs. 4 NÖ GO – Rechnungsabschluss:

„Der Rechnungsabschluss hat ... eine Gegenüberstellung der Ergebnisse des Rechnungsjahres mit den Ansätzen des Voranschlages und eine Begründung der wesentlichen Abweichungen zu enthalten.“

Eine rein rechnerische Darstellung (also z. B. nur prozentuale oder absolute Differenzen) reicht nicht aus. Es müssen auch sachliche bzw. inhaltliche Erklärungen für wesentliche Abweichungen gegeben werden (z. B. höhere Personalkosten wegen Tariferhöhungen, niedrigere Einnahmen wegen verspäteter Förderungen etc.).

2. Voranschlags- und Rechnungsabschluss-verordnung (VRV) 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015): Anlage 5 Punkt 4.3 – Erläuterungen zum Rechnungsabschluss:

„Wesentliche Abweichungen des Rechnungsabschlusses vom Voranschlag sind zu erläutern. [...] Die Begründung hat insbesondere die Ursachen für die Abweichungen nachvollziehbar darzustellen.“

Auch nach der VRV 2015 muss der Rechnungsabschluss nicht nur zahlenmäßig, sondern inhaltlich nachvollziehbar erläutert werden – und zwar pro Position oder Gruppe, wenn sie eine wesentliche Abweichung zeigt.

3. Prüfpflicht des Gemeinderates: § 82a Abs. 6 NÖ GO:

„Der Rechnungsabschluss und der Voranschlag ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.“

Als Mitglieder des Gemeinderats bzw. Prüfungsausschusses haben wir die Pflicht und das Recht, eine vollständige und begründete Unterlage einzufordern. Ohne inhaltliche Begründungen ist eine sachgemäße Beurteilung und Beschlussfassung nicht möglich.



Mag. Eduard Bugelnig



Dr. Martin Slomka

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Top 6 auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

dafür: **3 (GUT, Neos)**

dagegen: **11**

Enthaltung: **5 (SPÖ)**

Antrag 5 – Bugelnig.

Top 7 1. Nachtragsvoranschlag auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen

5

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den

Antrag,

den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung 05/2025 am 20. Mai 2025 **Tagesordnungspunkt „Öffentlicher Teil 7. 1. Nachtragsvoranschlag 2025“ auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertragen** und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

„Gemäß § 82a Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung sowie Punkt 4.3 der Anlage 5 der VRV 2015 ist der Rechnungsabschluss und Nachtragsvoranschlag nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich zu begründen. Wir ersuchen daher um nachträgliche Vorlage einer sachlichen Begründung aller wesentlichen Abweichungen zum Rechnungsabschluss 2024 und Voranschlag 2024, da eine sachgemäße Genehmigung durch den Gemeinderat ohne diese Informationen nicht verantwortungsvoll erfolgen kann.“

Es gibt klare gesetzliche Grundlagen, auf die wir uns berufen, um die inhaltliche Begründung von Abweichungen im Rechnungsabschluss und Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Gumpoldskirchen einzufordern. Maßgeblich sind hier insbesondere die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO) sowie die VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

1. NÖ Gemeindeordnung 1973 (idgF): § 82a Abs. 4 NÖ GO – Rechnungsabschluss:

„Der Rechnungsabschluss hat ... eine Gegenüberstellung der Ergebnisse des Rechnungsjahres mit den Ansätzen des Voranschlages und eine Begründung der wesentlichen Abweichungen zu enthalten.“

Eine rein rechnerische Darstellung (also z. B. nur prozentuale oder absolute Differenzen) reicht nicht aus. Es müssen auch sachliche bzw. inhaltliche Erklärungen für wesentliche Abweichungen gegeben werden (z. B. höhere Personalkosten wegen Tarifierhöhungen, niedrigere Einnahmen wegen verspäteter Förderungen etc.).

2. Voranschlags- und Rechnungsabschluss-verordnung 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015): Anlage 5 Punkt 4.3 – Erläuterungen zum Rechnungsabschluss:

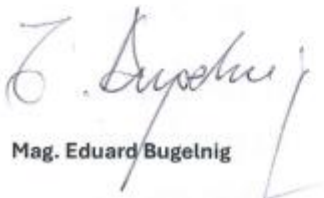
„Wesentliche Abweichungen des Rechnungsabschlusses vom Voranschlag bzw. zum Nachtragsvoranschlag sind zu erläutern. [...] Die Begründung hat insbesondere die Ursachen für die Abweichungen nachvollziehbar darzustellen.“

Auch nach der VRV 2015 muss der Rechnungsabschluss und der Nachtragsvoranschlag nicht nur zahlenmäßig, sondern inhaltlich nachvollziehbar erläutert werden – und zwar pro Position oder Gruppe, wenn sie eine wesentliche Abweichung zeigt.

3. Prüfpflicht des Gemeinderates: § 82a Abs. 6 NÖ GO:

„Der Rechnungsabschluss ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.“

Als Mitglieder des Gemeinderats bzw. Prüfungsausschusses haben wir die Pflicht und das Recht, eine vollständige und begründete Unterlage einzufordern. Ohne inhaltliche Begründungen ist eine sachgemäße Beurteilung und Beschlussfassung nicht möglich.


Mag. Eduard Bugelnig
Dr. Martin Slomka

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Top 7 auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

dafür: **3 (GUT, Neos)**

dagegen: **11**

Enthaltung: **5 (SPÖ)**

Antrag 6 – Bugelnig.

Top 8 Aufnahme von Darlehen lt. 1. Nachtragsvoranschlag auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen

6

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den

Antrag,

den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderatssitzung 05/2025 am 20. Mai 2025

Tagesordnungspunkt „Öffentlicher Teil 8. Aufnahme von Darlehen lt. 1.

Nachtragsvoranschlag“ auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertragen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

„Gemäß § 82a Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung sowie Punkt 4.3 der Anlage 5 der VRV 2015 ist der Rechnungsabschluss und Nachtragsvoranschlag nicht nur rechnerisch, sondern auch inhaltlich zu begründen. Wir ersuchen daher um nachträgliche Vorlage einer sachlichen Begründung aller wesentlichen Abweichungen zum Rechnungsabschluss 2024 und Voranschlag 2024, da eine sachgemäße Genehmigung durch den Gemeinderat ohne diese Informationen nicht verantwortungsvoll erfolgen kann. Eine Aufnahme von Darlehen auf Basis der unvollständigen Unterlagen kann daher nicht erfolgen.“

Es gibt klare gesetzliche Grundlagen, auf die wir uns berufen, um die inhaltliche Begründung von Abweichungen im Rechnungsabschluss und Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Gumpoldskirchen einzufordern. Maßgeblich sind hier insbesondere die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO) sowie die VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

1. NÖ Gemeindeordnung 1973 (idGF): § 82a Abs. 4 NÖ GO – Rechnungsabschluss:

„Der Rechnungsabschluss hat ... eine Gegenüberstellung der Ergebnisse des Rechnungsjahres mit den Ansätzen des Voranschlages und eine Begründung der wesentlichen Abweichungen zu enthalten.“

Eine rein rechnerische Darstellung (also z. B. nur prozentuale oder absolute Differenzen) reicht nicht aus. Es müssen auch sachliche bzw. inhaltliche Erklärungen für wesentliche Abweichungen gegeben werden (z. B. höhere Personalkosten wegen Tarifierhöhungen, niedrigere Einnahmen wegen verspäteter Förderungen etc.).

2. Voranschlags- und Rechnungsabschluss-verordnung 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015): Anlage 5 Punkt 4.3 – Erläuterungen zum Rechnungsabschluss:

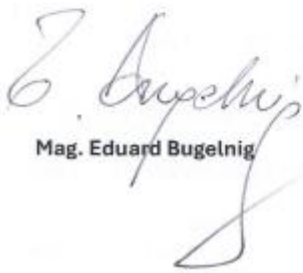
„Wesentliche Abweichungen des Rechnungsabschlusses vom Voranschlag bzw. zum Nachtragsvoranschlag sind zu erläutern. [...] Die Begründung hat insbesondere die Ursachen für die Abweichungen nachvollziehbar darzustellen.“

Auch nach der VRV 2015 muss der Rechnungsabschluss und der Nachtragsvoranschlag nicht nur zahlenmäßig, sondern inhaltlich nachvollziehbar erläutert werden – und zwar pro Position oder Gruppe, wenn sie eine wesentliche Abweichung zeigt.

3. Prüfpflicht des Gemeinderates: § 82a Abs. 6 NÖ GO:

„Der Rechnungsabschluss ist vom Prüfungsausschuss zu prüfen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.“

Als Mitglieder des Gemeinderats bzw. Prüfungsausschusses haben wir die Pflicht und das Recht, eine vollständige und begründete Unterlage einzufordern. Ohne inhaltliche Begründungen ist eine sachgemäße Beurteilung und Beschlussfassung nicht möglich.



Mag. Eduard Bugelnig



Dr. Martin Slomka

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Top 8 auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

dafür: **3 (GUT, Neos)**

dagegen: **11**

Enthaltung: **5 (SPÖ)**

Die Aufnahme aller 6 Dringlichkeitsanträge werden abgelehnt.

Öffentlicher Teil

1. Angelobung eines neuen Gemeinderates

Aufgrund des Schreibens von GR Petrovits, eingelangt am 12.5.2025, in dem er seinen sofortigen Rücktritt vom Amt des Gemeinderates der Marktgemeinde Gumpoldskirchen mitteilt, ist die Angelobung eines neuen Gemeinderates erforderlich.

Seitens des Zustellungsbevollmächtigten der Gumpoldskirchner Volkspartei wird mitgeteilt, dass Herr Georg Grill als neuer Gemeinderat nominiert wird.

Bgm. Händler verliest das Gelöbnis:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Gumpoldskirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Herr Georg Grill legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Herr Georg Grill ist somit neuer Gemeinderat der Marktgemeinde Gumpoldskirchen.

2. Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

Seitens der Gumpoldskirchner Volkspartei wird wie folgt in die Ergänzungswahl der Gemeinderatsausschüsse nominiert:

„Prüfungsausschuss“: Georg Grill statt St. Petrovits
„Wirtschaftsausschuss“: Georg Grill statt N. Scharschon
„Kulturausschuss“: Margit Möstl-Frais statt St. Petrovits
„Schulausschuss“: Natalie Scharschon statt St. Petrovits
„Umwelt- und Energieausschuss“
Georg Grill statt M. Möstl-Frais

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR Tschirk Ch. (SPÖ)
Das Mitglied des Gemeinderates GGR Herker (GRÜNE)

abgegebene 20 Stimmen
ungültige 2 Stimmen
gültige 18 Stimmen

Somit wurden die nominierten Mitglieder wie obig genannt in die obig genannten Ausschüsse gewählt.

3. Bestellungen / Entsendungen

Als Bildungsgemeinderat soll Vbgm. Natalie Scharschon fungieren

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Bestellung von Vbgm. Natalie Scharschon zum Bildungsgemeinderat

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**

dagegen:

Enthaltung:

Die Referate werden wie folgt aufgeteilt:

Unterricht und Erziehung: GGR Margit Möstl-Frais

Sport und Wissenschaft: Bgm. Dagmar Händler

4. Bürger fragen den Gemeinderat – maximal 15 Minuten

Fragen bitte spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich bei der Gemeinde einbringen (Donnerstag, 15.5.2025)

Es liegt eine Anfrage von Hrn. Schindler vor – Verkehr Weg bei Feuerwehr

Bgm. beantwortet die Fragen

5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung (GR 3/2025) öffentlicher Teil

Es wurden keine Einwendungen eingebracht; die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

6. Rechnungsabschluss 2024

6.1. Schulerhaltsbeiträge aufgrund des RA 2024

Aufgrund des Rechnungsabschlusses ergibt sich wie folgt:

VOLKSSCHULE:

Schulerhaltungsbeitrag 2024 lt. RA 2024 VOLKSSCHULE

Grundlagen:

Gesamtsschülerzahl VS + MS:	MS	225
	VS-Gpk	159
	VS-Ausw.	-
	Gesamt VS	159
	Summe	384

Ausgaben lt. RA 2024 OH, laufende Ausgaben VS und MS, gemeinsame Kosten:

Abschnitt 1/210000	Ausgaben	€	665 514,31
	abzgl. Einnahmen	€	110 586,50
	Summe Abschnitt 210000	€	554 927,81

Anteil VS: $\frac{554\,927,81}{384} \times 159 =$ € 229 774,80

VS, alleinige Ausgaben, Abschnitt 1/211000		€	348 856,72
	Ausgaben VS	€	578 631,52
	abzügl. Einnahmen VS	€	69 053,78
	Summe	€	509 577,74

Kopfquote:	€ 509 577,74 : 159	€ 3 205,00
-------------------	--------------------	------------

Schulerhaltungsbeiträge v. Fremdgemeinden:

€ 3 205,00 x 0 = € 0,00

VA 2024: € 3.639,--

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zustimmung zur Festlegung des Schulerhaltungsbeitrages Volksschule aufgrund des RA 2024 mit einem Betrag von € 3.205,00

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:dafür: **einstimmig**

dagegen:

Enthaltung:

NEUE MITTELSCHULE:

Schulerhaltungsbeitrag 2024 lt. RA 2024 MITTELSCHULE

Grundlagen:

Gesamtschülerzahl VS + MS:	VS	159
	MS-Gpk	68
	MS-Ausw.	39
	MS-Ausw. Neu	118
	Gesamt MS	225
	<u>Summe</u>	<u>384</u>

Ausgaben lt. RA 2024 OH, laufende Ausgaben VS und MS, gemeinsame Kosten:

Abschnitt 1/210000	Ausgaben	€	665 514,31
	abzgl. Einnahmen	€	<u>110 586,50</u>
	Summe Abschnitt 210000	€	554 927,81

Anteil MS: $\frac{554\,927,81}{384} \times 225 =$ € 325 153,01

MS, alleinige Ausgaben, Abschnitt 1/212000		€	<u>273 982,50</u>
	Ausgaben MS	€	599 135,51
	abzügl. Einnahmen MS	€	29 920,05
	Summe	€	<u>569 215,46</u>
	abzgl. SEB NEU	€	271 400,00
		€	<u>297 815,46</u>

Kopfquote:	€ 297 815,46 :	107	€ 2 783,00
-------------------	----------------	-----	-------------------

Schulerhaltungsbeiträge v. Fremdgemeinden:

€	2 300,00 x	118	€	271 400,00
€	2 783,00 x	39	€	108 537,00
			€	<u>379 937,00</u>

VA 2024: € 3.314,--

Rednerliste:
Bugelnig



Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zustimmung zur Festlegung des Schulerhaltungsbeitrages Neue Mittelschule aufgrund des RA 2024 mit einem Betrag von € 2.783,00

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **einstimmig**

dagegen:

Enthaltung:

6.2. Rechnungsabschluss 2024

Der Rechnungsabschluss wurde in der Zeit vom 05.05.2025 bis zum 19.05.2025 zur Einsichtnahme aufgelegt – es wurden keine Erinnerungen dazu abgegeben.

Vbgm. Scharschon stellt RA 2024 vor:

Haushaltspotential 1,3 Mio – ist positiv – ausreichend Mittel werden aufgebracht

Ergebnishaushalt – pos. Nettoergebnis 470.000,--

Finanzierungshaushalt – Abnahme der liquiden Mittel – Invest Gemeindezentrum

Schuldenstand: 4,2 Mio Gesamtschulden, Schuldenstand reduziert,

Kommunalsteuer 5,9 Mio

RA 2024 positiv, gutes Wirtschaftsjahr, aber auch viele Einmaleffekt und Zahlungen – Aufschließungsabgaben, KIP-Förderungen, Ertragsanteile sind geringer geworden !



FINANZIERUNGSHAUSHALT (S.53-54)					lt. Haushaltsbeschluss	
	Operative Geb.	Investive Geb.		Finanz.tätigkeit	Gesamt	
Einzahlungen	17 159 634,57	177 287,70	17 336 922,27	424 533,00	17 761 455,27	
Auszahlungen	14 749 546,94	6 271 223,34	21 020 770,28	516 540,69	21 537 310,97	
Saldo	2 410 087,63	-6 093 935,64	-3 683 848,01	-92 007,69	-3 775 855,70	
			<i>Nettofinanzierungs-</i>		<i>Geldfluss aus der</i>	
			<i>saldo</i>		<i>voranschl.wirksamen</i>	
					<i>Gebarung</i>	
ERGEBNISHAUSHALT (S.23)						
	operat.Vw.tätigkeit	Sachaufwand	Erträge aus Transfers	Finanzerträge	Entnahme von	Gesamt
Erträge	16 414 989,24		1 754 295,07	27 993,01	Haush.rücklagen	18 996 511,35
					Zuweisung an	
	Personalaufwand	Sachaufwand	Transferaufwand	Finanzaufwand	Haush.rücklagen	
Aufwendungen	4 377 012,97	9 142 815,39	4 060 005,96	145 484,79	713 675,76	18 438 994,87
Saldo					471 958,21	557 516,48
					<i>Nettoergebnis</i>	<i>Nettoergebnis</i>
						<i>inkl. RL</i>

Müll (01.2024 - 12.2024)

Ausgaben	Summe	504 456,70
Einnahmen	Summe	527 049,25
	Differenz in €	22 592,55
	Differenz in %	4,479%

Abwasser (01.2024 - 12.2024)

Ausgaben	Summe	1 288 013,27
Einnahmen	Summe	1 269 199,63
	Differenz in €	- 18 813,64 €
	Differenz in %	-1,461%

Wasser (01.2024 - 12.2024)

Ausgaben	Summe	1 150 314,53 €
Einnahmen	Summe	1 015 073,79 €
	Differenz in €	- 135 240,74 €
	Differenz in %	-11,76%
	Korrektur GVA	846 387,38 €
	Differenz in €	- 303 927,15 €
	Differenz in %	-26,42%

Rednerliste:
Tschirk Ch.
Bugelnig
Kopf
Hollergschwandtner

Die kombinierte Betrachtung beider Haushalte (Finanzierungs- sowie Ergebnishaushalt) zeigt, dass lediglich die Abfallwirtschaft kostendeckend abschließt.

Die Bereiche Abwasser und Wasser schließen negativ ab.

Bei mehr als einem negativ abschließenden, marktorientierten Bereich, kann das Land NÖ die Bedarfszuweisungen sperren.

Das bedeutet, dass eine Gebührenanpassung dringend notwendig ist.

Bgm. verliert das Protokoll des heutigen Prüfungsausschusses und die Stellungnahme des Bgm.

Eigenbetriebe der Marktgemeinde Gumpoldskirchen:

GF Mag. Stefan Prokopp berichtet:

Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH

sowie

Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & CoKG

GF Mag. Prokopp teilt mit, dass die Rechnungsabschlüsse bereits im November 2024 präsentiert wurden – aufgrund einer Stellungnahme des Amtes der NÖLRG aber im Zuge der Genehmigung des RA 2024 ebenfalls darüber abzustimmen ist.

Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch extra Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH weisen wie folgt auf:

Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers – keinerlei sonstige Beanstandungen.

Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH

Wirtschaftliche Verhältnisse

Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH

Ertragslage

	2023 T€	%	2022 T€	%	Veränderg. T€	%
Umsatzerlöse	<u>133,9</u>	100,0	<u>127,2</u>	100,0	<u>6,6</u>	5,2
Betriebsleistung	<u>133,9</u>	100,0	<u>127,2</u>	100,0	<u>6,6</u>	5,2
Rohertrag I	133,9	100,0	127,2	100,0	6,6	5,2
Personalaufwand	<u>-79,8</u>	59,6	<u>-72,8</u>	57,2	<u>-7,0</u>	-9,6
Rohertrag II	54,1	40,4	54,4	42,8	-0,3	-0,6
sonstige betriebliche Erträge	83,1	62,1	69,3	54,5	13,8	19,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-57,9</u>	43,2	<u>-59,2</u>	46,5	<u>1,3</u>	2,2
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	79,3	59,3	64,6	50,8	14,7	22,8
Abschreibungen	-70,4	52,6	-62,4	49,1	-8,0	-12,8
Finanzerträge	<u>2,2</u>	1,6	<u>2,0</u>	1,5	<u>0,2</u>	12,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	11,1	8,3	4,1	3,2	7,0	171,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-5,9</u>	4,4	<u>-2,0</u>	1,6	<u>-3,9</u>	-193,6
Ergebnis vor Steuern (EBT)	5,2	3,9	2,1	1,6	3,1	150,0
Steuern vom Einkommen	<u>-0,1</u>	0,1	<u>-0,1</u>	0,1	<u>0,0</u>	34,5
Jahresüberschuss	<u><u>5,1</u></u>	3,8	<u><u>2,0</u></u>	1,5	<u><u>3,2</u></u>	161,1

**Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und
Liegenchafts-GmbH**
Vermögenslage

	<u>31.12.2023</u>		<u>31.12.2022</u>		<u>Veränderg.</u>	
	T€	%	T€	%	T€	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	8,3	1,2	0,9	0,1	7,4	817,3
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	79,4	11,3	70,0	10,3	9,4	13,5
sonstige Forderungen	25,2	3,6	24,3	3,6	0,8	3,4
flüssige Mittel	<u>15,8</u>	2,3	<u>51,1</u>	7,5	<u>-35,3</u>	-69,1
	<u>128,7</u>	18,3	<u>146,3</u>	21,6	<u>-17,6</u>	-12,0
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	19,9	2,8	16,3	2,4	3,7	22,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27,3	3,9	28,7	4,2	-1,4	-5,0
Lieferverbindlichkeiten	4,1	0,6	3,4	0,5	0,7	20,7
sonstige Verbindlichkeiten	<u>6,7</u>	1,0	<u>392,1</u>	57,8	<u>-385,5</u>	-98,3
	<u>58,0</u>	8,3	<u>440,5</u>	64,9	<u>-382,5</u>	-86,8
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	70,8	10,1	-294,2	-43,4	365,0	k. A.
Anlagevermögen						
Sachanlagen	573,2	81,7	532,1	78,4	41,1	7,7
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	101,1	14,4	126,9	18,7	-25,8	-20,4
sonstige Verbindlichkeiten	<u>433,8</u>	61,8	<u>0,0</u>	0,0	<u>433,8</u>	k. A.
	<u>534,9</u>	76,2	<u>126,9</u>	18,7	<u>408,0</u>	321,5
Reinvermögen (Eigenkapital)	<u>109,1</u>	15,6	<u>111,1</u>	16,4	<u>-2,0</u>	-1,8

Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & CoKG

Wirtschaftliche Verhältnisse

Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & Co KG

Ertragslage

	2023 T€	%	2022 T€	%	Veränderg. T€	%
Umsatzerlöse	328,6	100,0	328,6	100,0	0,0	0,0
Betriebsleistung	328,6	100,0	328,6	100,0	0,0	0,0
Rohertrag I	328,6	100,0	328,6	100,0	0,0	0,0
Rohertrag II	328,6	100,0	328,6	100,0	0,0	0,0
sonstige betriebliche Erträge	118,7	36,1	121,7	37,0	-3,0	-2,5
sonstige betriebliche Aufwendungen	-89,2	27,1	-130,3	39,7	41,2	31,6
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	358,1	109,0	320,0	97,4	38,2	11,9
Abschreibungen	-268,2	81,6	-253,0	77,0	-15,3	-6,0
Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	89,9	27,4	67,0	20,4	22,9	34,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-240,7	73,3	-62,6	19,0	-178,2	-284,9
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-150,9	-45,9	4,4	1,4	-155,3	k. A.

Wirtschaftliche Verhältnisse

 Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und
 Liegenschafts-GmbH & Co KG

Vermögenslage	31.12.2023		31.12.2022		Veränderg.	
	T€	%	T€	%	T€	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	90,4	0,8	362,1	3,1	-271,6	-75,0
flüssige Mittel	79,7	0,7	65,2	0,6	14,5	22,3
	<u>170,2</u>	1,5	<u>427,3</u>	3,6	<u>-257,1</u>	-60,2
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	10,0	0,1	9,6	0,1	0,4	4,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	376,5	3,2	432,5	3,7	-56,0	-13,0
Lieferverbindlichkeiten	33,9	0,3	35,6	0,3	-1,6	-4,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	79,4	0,7	70,0	0,6	9,4	13,5
sonstige Verbindlichkeiten	0,8	0,0	1.271,4	10,8	-1.270,6	-99,9
	<u>500,6</u>	4,3	<u>1.819,0</u>	15,5	<u>-1.318,4</u>	-72,5
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	-330,5	-2,8	-1.391,7	-11,9	1.061,3	-76,3
Anlagevermögen						
Sachanlagen	11.298,6	96,5	11.319,5	96,4	-20,9	-0,2
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	244,6	2,1	0,0	0,0	244,6	k. A.
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.599,0	47,8	5.827,7	49,6	-228,7	-3,9
sonstige Verbindlichkeiten	1.722,3	14,7	0,0	0,0	1.722,3	k. A.
	<u>7.321,3</u>	62,5	<u>5.827,7</u>	49,6	<u>1.493,6</u>	25,6
Reinvermögen (Eigenkapital)	<u>3.891,5</u>	33,2	<u>4.100,1</u>	34,9	<u>-208,6</u>	-5,1
Kommanditkapital	1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalrücklagen	529,8	4,5	529,8	4,5	0,0	0,0
Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	156,3	1,3	307,1	2,6	-150,9	-49,1
Investitionszuschüsse	<u>3.204,4</u>	27,4	<u>3.262,2</u>	27,8	<u>-57,8</u>	-1,8
Summe Eigenkapital	3.891,5	33,2	4.100,1	34,9	-208,6	-5,1
Summe Fremdkapital	<u>7.821,9</u>	66,8	<u>7.646,7</u>	65,1	<u>175,2</u>	2,3
Bilanzsumme	<u>11.713,4</u>	100,0	<u>11.746,8</u>	100,0	<u>-33,4</u>	-0,3

Rednerliste:
 Tschirk Ch.
 Tschirk P.

GF Prokopp teilt mit, dass eine Auflösung der GmbH und COKG untersucht werden – frühestens 2026– in einem ersten Schritt könnte die GmbH leergeräumt werden.
 Die nächste Beiratssitzung soll sich mit dem mit Rechnungsabschluss 2024 befassen.

Tschirk Ch:
 Warum so später Beschluss im Gemeinderat für RA 2024? Hätte sollen bis Ende März 2025 beschlossen werden.

Vbgm. Scharschon berichtet – Fahrplan wurde mit der Abt. Gemeinde beim Amt der NÖ LRG abgestimmt.



Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Zustimmung zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2024

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: 17
dagegen: 2 (NEOS)
Enthaltung: 1 (GUT)

Rednerliste:
Tschirk P.

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Zustimmung zum vorliegenden Jahresabschluss 2023 betreffend die Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12
dagegen: 2 (NEOS)
Enthaltung: 6 (SPÖ, GUT)

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:
Zustimmung zum vorliegenden Jahresabschluss 2023 betreffend die Marktgemeinde Gumpoldskirchen Betriebs- und Liegenschafts-GmbH & CoKG

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: 12
dagegen: 2 (NEOS)
Enthaltung: 6 (SPÖ, GUT)

7. 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde in der Zeit vom 05.05.2025 bis zum 19.05.2025 zur Einsichtnahme aufgelegt – es wurden keine Erinnerungen dazu abgegeben.

HAUSHALTSBESCHLUSS

DER MARKTGEMEINDE GUMPOLDSKIRCHEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2 0 2 5

aufgrund der Bestimmungen des §§ 35, 69ff, 72ff 73 und 79 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit gültigen Fassung, wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

I. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2 0 2 5 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
€ 16.776.200,00	€ 20.884.800,00
<u>€ 16.299.500,00</u>	<u>€ 21.995.100,00</u>
<u>€ 476.700,00</u>	<u>€ -1.110.300,00</u>

Folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2 0 2 5 eingehoben:

A. GEMEINDESTEUERN

-

- | | | |
|--|----------------------------|------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstw. Betrieben | 500 v. H. d. Bem.Grundlage | |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | 500 v. H. d. Bem.Grundlage | |
| 3. Hundeabgabe a) Nutzhunde | € 6,54 | |
| b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde | € 200,- | |
| c) alle übrigen Hunde | € 40,- | |
| lt. Verordnung des Gemeinderates vom | | 22.05.2017 |
| 4. Aufschließungsabgabe Einh.Satz € 820,- lt. Verordnung d. GR v. | | 06.07.2018 |
| 5. Gebrauchsabgabe lt. Verordnung des Gemeinderates vom | | 16.12.2010 |
| 6. Abstellplatz-Ausgleichsabgabe lt. Verordnung des Gemeinderates v. | | 18.11.2010 |
| 7. Kommunalsteuer lt. Kommunalsteuergesetz | | |

B. GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEINRICHTUNGEN U. -ANLAGEN

1. Kanalgebühren lt. Kanalabgabenordnung vom 02.04.2013
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren lt. Wasserabgabenordnung vom 14.09.2017
3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung v. 02.07.2019
4. Abfallwirtschaftsgebühr u. Abfallwirtschaftsabgabe lt. Verordnung vom 21.03.2019
5. Marktstandsgebühren lt. Verordnung vom 03.03.1993
6. Seuchenvorsorgeabgabe lt. Verordnung vom 21.11.2005

C. SONSTIGE ABGABEN

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

D. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

1. Badegebühren
2. Benützungsgebühren für die Bauschuttdeponie
3. Elternbeiträge (Kindergarten)
4. Elternbeiträge (Nachmittagsbetreuung)
5. Musikschulbeiträge
6. Mieten
7. Pachte
8. Sonstige Leistungen der Gemeinde (Friedhof)
9. Schulerhaltungsbeiträge (Volks- und Musikmittelschule)

II. DARLEHENSaufnahme

Im Haushaltsjahr 2 0 2 5 ist die Aufnahme folgender Darlehen für Vorhaben der investiven Gebarung vorgesehen:

Gemeindezentrum NEU	029001	€	4.000.000,00
Straßenbau	612001	€	500.000,00

Vor Kreditaufnahme sind jedenfalls alle Einsparungs- und Umschichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Aufnahme von Bankkrediten ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und bedarf jeweils im Einzelfall der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der investiven Gebarung bestimmt sind, wird mit **€ 4.500.000,00** festgelegt. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Vorhaben notwendig ist.

III. STELLENPLAN

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Stellenplan erfolgen.

Vbgm. Scharschon berichtet über den 1. NAVA 2025

Rednerliste:

Tschrik P.

Antrag Bgm:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Zustimmung zum vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: 17

dagegen:

Enthaltung: 3 (NEOS,GUT)

8. Aufnahme von Darlehen lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Darlehen zum Neubau Gemeindezentrum:



Rednerliste:
Tschirk P.
Scharschon
Bugelnig
Kopf
Reiner

Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zur Aufnahme eines Darlehens für den Neubau des Gemeindezentrums

**bei der Sparkasse Baden lt. vorliegendem Angebot vom 13.5.2025
„112625/1/BACHNERMI10055“**

Finanzierungsbetrag: € 4.000.000,--

Laufzeit: 426 Monate

Rückzahlung in 70 halbjährlichen Pauschalraten ab 1.12.2026 zu € 84.928,31

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode beträgt 2,4111% p.a

Für die weiteren Zinsperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 02.06.2025.

Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,2900% p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-Euribor)

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: **16**

dagegen: **1 (GUT)**

Enthaltung: **3 (Freudl, NEOS)**

Dieser Beschluss wird im nächsten Tagesordnungspunkt geändert !



Antrag Bgm:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Zustimmung zur Aufnahme eines Darlehens Straßenbau

bei der Sparkasse Baden lt. vorliegendem Angebot vom 13.5.2025
„113025/1/BACHNERMI10055“

Finanzierungsbetrag: € 500.000,--

Laufzeit: 114 Monate

Rückzahlung in 20 halbjährlichen Pauschalraten ab 1.12.2025 zu € 27.987,11

Der Zinssatz für die erste Zinsperiode beträgt 2,4111% p.a

Für die weiteren Zinsperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 02.06.2025.

Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,3200% p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-Euribor)

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis:

dafür: 17

dagegen:

Enthaltung: 3 (GUT, NEOS)

Unterbrechung der Sitzung um 20.39 bis 21.50 Uhr

Fortsetzung 21.50 Uhr